

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	34 (1961)
Heft:	10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Zur Frage der Waffenausfuhr aus der Schweiz

Man spricht in diesen Tagen wieder viel über die Frage des schweizerischen Waffenhandels. Ausgelöst wurde die Diskussion durch die Ermordung des Zürcher Juristen Dr. P. Stauffer, dessen Tod mit aller Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang steht mit seiner Betätigung im internationalen Waffenhandel. Der «Fall Stauffer» hat erneut den Blick der Öffentlichkeit auf die Stellung unseres Landes im weltweiten Waffenhandels-Geschäft gelenkt, wobei von verschiedener Seite die Forderung erhoben wurde, es sollten von Staates wegen noch weiterreichende Einschränkungen verfügt werden, als sie heute schon bestehen. Diese Vorschläge waren nicht selten mehr von sentimental Gefühlsregungen und politischen Erwägungen, als von der Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse inspiriert und haben denn auch verschiedentlich sehr deutliche Antworten gefunden; eine abschliessende Klärung der Rechtslage und der Tragweite des Problems dürfte deshalb von Interesse sein.

Die Gegner eines schweizerischen Waffenexports pflegen ihre Vorschläge in der Regel mit der *Neutralität* unseres Landes zu begründen. Dabei übersehen sie jedoch, dass die Neutralität, rechtlich gesehen, nicht schon im Frieden, sondern erst im Krieg wirksam wird. *Neutralitätsrecht ist Kriegsrecht*; weil wir heute — wenigstens formell — nicht im Krieg stehen, sind wir zur Zeit auch an keine neutralitätsrechtlichen Vorschriften gebunden. In Friedenszeiten ist deshalb die Berufung auf das Neutralitätsrecht juristisch bedeutungslos.

Nun kommt aber dazu, dass auch das Kriegsrecht vom Neutralen keineswegs besondere Zurückhaltung in der Waffenausfuhrfrage verlangt. Das heute noch massgebende V. Haager Abkommen vom 10. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkriegs, welches in Art. 7 die Pflichten des Neutralen in dieser Frage umschreibt, hält ausdrücklich fest, dass eine neutrale Macht *nicht verpflichtet ist*, die Ausfuhr oder Durchfuhr von